



Bundesministerium für Inneres
Abteilung III/1-Legistik
Herrengasse 7
1040 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMI- LR1300/000 5-III/	BI/GG Mu-HA	Klaus Mulley	DW 2333 DW	14.4.2016

Bundesgesetz über die Errichtung der Bundesanstalt „KZ-Gedenkstätte Mauthausen/Mauthausen Memorial“ (Gedenkstättenengesetz – GStG)

Die Bundesarbeitskammer bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs eines "Gedenkstättenengesetzes", mit dem eine Bundesanstalt "KZ Gedenkstätte Mauthausen/Mauthausen Memorial" errichtet wird, und erlaubt sich dazu folgende Stellungnahme abzugeben:

Mit dem Gesetz soll die bisher in der Abteilung „Kriegsgräberfürsorge“ des BMI geführte KZ Gedenkstätte Mauthausen (Konzentrationslager Mauthausen mit den Nebenlagern Gusen, Ebensee und Melk) in eine zu gründende Bundesanstalt überführt werden.

Allgemeines

Die Ziele des vorgelegten Gesetzesentwurfs, die Weiterentwicklung der Gedenkstätte, die Stärkung der zivilgesellschaftlichen Partizipation und die Erhöhung der öffentlichen Wahrnehmung der Tätigkeit der Gedenkstätte werden nachdrücklich begrüßt. Wiewohl es sinnvoller gewesen wäre, die Gedenkstätte aus der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres herauszulösen und zum Beispiel als internationale Stiftung zu organisieren, womit den Realitäten besser Rechnung getragen und auch mehr politische Unabhängigkeit gewährleistet wäre, scheint die nur historisch und fiskalisch aus der Kompetenz des BMI für die Kriegsgräberfürsorge begründbare Lösung der Errichtung einer der Aufsicht des BMI unterstehenden Bundesanstalt als Fortschritt, zumal diese in wirtschaftlicher Hinsicht flexibler und – was zu hoffen ist – in der pädagogischen und wissenschaftlichen Betreuung optimaler arbeiten kann. Denn dies liegt im Interesse der Überlebenden, ihrer Nachkommen und der sie vertretenden Organisationen sowie einer gesellschaftspolitisch notwendigen antifaschistischen Erziehung. So etwa muss ein besonderes Augenmerk auf jugendliche KZ-Gedenkstätten-BesucherInnen wie Schulklassen, Lehrlingsgruppen, etc. gelegt werden. Darüber hinaus ist die geschichtswissenschaftliche Aufarbeitung weiter voran zu treiben. Jedenfalls darf die

Ausgliederung keinesfalls zum Abschieben politischer Verantwortung führen, gleichzeitig ist die im Gesetzesentwurf angesprochene Einbindung der Zivilgesellschaft von besonderer Bedeutung und kommt dies in der Schaffung von Beiräten ja auch klar zum Ausdruck.

Für den konkreten Gesetzesvorschlag wird jedoch angeregt, für einzelne Bestimmungen eine nochmalige Prüfung in Erwägung zu ziehen. Die Bundesarbeitskammer erlaubt sich denn auch zu einzelnen Punkten wie folgt Stellung zu nehmen und um Berücksichtigung zu ersuchen:

Finanzierung der Bundesanstalt

Eine dauerhafte und nachhaltige Arbeit der Bundesanstalt erfordert die Valorisierung der vorgesehenen Bundesmittel um zu vermeiden, dass künftige Kostensteigerungen den Handlungsspielraum einschränken. Eine dauerhafte Valorisierung ist in der Vorlage nicht vorgesehen. Wir plädieren daher dringend dafür, eine solche aufzunehmen und schlagen eine möglichst konkrete Wertsicherungsklausel vor: **„Die Bundesmittel gemäß § 4 Abs.1 unterliegen der Wertbeständigkeit, wobei als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit zumindest der von der Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 (Basisjahr 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index dient.“**

Organisation

Organe der Bundesanstalt sind nach § 7 das Kuratorium, die aus einer/m GeschäftsführerIn (DirektorIn) und je einer/m LeiterIn für den kaufmännischen und pädagogischen Betrieb bestehende Geschäftsführung und der wissenschaftliche und der gesellschaftliche Beirat. Dazu ist anzumerken:

- 1) Nach der Aufgabenstellung § 10 (5) ist das Kuratorium das wichtigste Aufsichts-, Kontroll- und Beschlussgremium. Neben den im Entwurf genannten Ministerien und des Bundeskanzleramtes, deren Sitz im Kuratorium die hohe Verantwortung der Republik für die Bewahrung und Weiterentwicklung der Gedenkstätte eindrucksvoll dokumentiert, begrüßt die Bundesarbeitskammer Sitz und Stimme des Mauthausen Komitee Österreich sowie des Comité International des Mauthausen. Nachdem es jedoch in einigen Regionen sehr engagierte und kompetente Initiativen gibt wäre eine Vertretung dieser Regionalinitiativen im Kuratorium sinnvoll. Ein Vorschlag wäre dem Mauthausen Komitee Österreich und dem Comité International de Mauthausen je ein Vorschlagsrecht für je ein von ihnen vorzuschlagendes Mitglied aus dem Kreis regionaler Gedenkstätteninitiativen einzuräumen.
- 2) Wenn nun in der Problemanalyse der Gesetzesmaterialien darauf verwiesen wird, dass die Gedenkstätte nicht „zu den Kernaufgaben“ des BMI zähle und nicht in dessen „strategischen Fokus“ liegt, weshalb eben diese Neustrukturierung erforderlich sei, erscheint es als ein Widerspruch, dass der Bundesminister des Inneren auch in Zukunft den Vorsitz im Kuratorium und die Geschäftsführung nur nach einer – m.E. unverbindlichen – „Anhörung des Kuratoriums“ bestellen bzw. ernennen soll. Zweifellos würde es der internationalen Remuneration und der nach außen getragenen Unabhängigkeit der Gedenkstätte gut tun, wenn der Minister des Inneren keinen Einfluss auf die Wahl des Vorsitzenden des Kuratoriums nähme und bei der Bestel-

lung des/der GeschäftsführerIn (DirektorIn) an einem „Dreivorschlag“ des Kuratoriums gebunden wäre.

- 3) Wenn schon das Kuratorium als Aufsichts- und Kontrollgremium konstituiert wird, so hat es nicht allein die wirtschaftliche Aufsicht über die Bundesanstalt, sondern vielmehr auch die pädagogische Aufsicht zu besorgen, zumal beide Bereiche eng miteinander verknüpft sind.

Es wird deshalb vorgeschlagen:

§ 8 (1) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Bundesminister für Inneres für die Funktionsperiode von fünf Jahren bestellt. Dem Kuratorium gehören **vierzehn** Mitglieder an. Für zwei Mitglieder kommt dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft das Vorschlagsrecht zu. Für je ein Mitglied kommen dem Bundeskanzler, dem Bundesminister für Finanzen, dem Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres, dem Bundesminister für Bildung und Frauen, sowie der Gewerkschaft öffentlicher Dienst und dem Betriebsrat nach § 28 das Vorschlagsrecht zu. **Für je zwei Mitglieder kommen dem Mauthausen Komitee Österreich und dem Comité International de Mauthausen das Vorschlagsrecht zu, wobei nach Tunlichkeit jeweils ein von ihnen vorzuschlagendes Mitglied aus dem Kreis regionaler Gedenkstätteninitiativen stammen soll.** Die Vorsitzenden der Beiräte sind Mitglieder des Kuratoriums, ein Stimmrecht kommt ihnen nicht zu.“

§ 8 (2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n StellvertreterIn.

§ 10 (1) Dem Kuratorium obliegt die wirtschaftliche **und pädagogische Aufsicht** über die Geschäftsführung

§ 10 (5) Im Rahmen der Aufsicht kommen dem Kuratorium folgende Aufgaben zu:

Die Erstellung eines jeweils die Namen von drei Personen umfassenden Vorschlages für die/den GeschäftsführerIn (DirektorIn) und die für den kaufmännischen und pädagogischen Betrieb verantwortliche LeiterInnen für die Ernennung durch den Bundesminister des Inneren.(...)

§ 12 (1) Vom Bundesminister des Inneren ist **nach einem jeweils drei Personen enthaltenden Vorschlag des Kuratoriums ein/e GeschäftsführerIn (DirektorIn) sowie je eine/r für den kaufmännischen und pädagogischen Betrieb verantwortliche/n LeiterIn** für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. **Der Vorschlag des Kuratoriums hat für jede Leitungsfunktion zumindest die Namen von jeweils drei qualifizierten Personen zu enthalten und kann vom Bundesminister in begründeten Fällen zurückgewiesen werden. Ein Vorschlag, der weniger als drei Namen enthält, ist nur bei Vorliegen sachlicher Gründe zulässig.**

Bestimmungen über die Überleitung der Bediensteten

§ 23 Abs 3 – Anwendung des ArbVG für Beamte:

Grundsätzlich stellt die gegenständliche Bestimmung im Rahmen der Ausgliederungsgesetze ein Unikum dar. Die unterschiedlichen Instrumente, insbesondere auch bezüglich Sonderregeln des Beamtendienstrechtes hinsichtlich Diensteinteilung, Versetzung etc, schaffen neue Problemsituationen, die rechtlich schwer zu lösen sind. Allein das Problem, ob trotz

gegenständlicher Anordnung die Dienstbehörde oder das Zivilgericht hinsichtlich Rechte, welche sich aus dem ArbVG ergeben, zuständig ist, schafft Rechtsunsicherheit.

§ 27: Im Gegenzug ist die Beibehaltung der Anwendung des Bundesgleichbehandlungsgesetzes gerade im Lichte von § 23 Abs 3 nicht systemkoheränt. Ordnet man trotz unterschiedlicher Rechte die Geltung des ArbVG für alle Beschäftigten an, so wäre es nur folgerichtig, das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz zur Anwendung für die Gesamtheit der Beschäftigten kommen zu lassen und so auch eine Vertretung aller durch die Gleichbehandlungsanwaltschaft zu ermöglichen.

Die Bundesarbeitskammer schlägt daher analog zu § 23 Abs 3 die Aufnahme folgender Bestimmung als § 27 vor:

„Das Gleichbehandlungsgesetz GIBG , BGBl I 2004/66 Art 1 sowie das GBK/GAW-G BGBl 1979/108 sind auf alle Beschäftigten im Sinne der §§ 23,24, 25 und § 25 Abs 4 anzuwenden.“

§ 28: Die Inkoheränz der Bestimmungen über die Arbeitnehmervertretung der Beamten wird dadurch aufgezeigt, dass trotz Geltung des ArbVG ab Zeitpunkt der Ausgliederung die Beamten weiterhin dem Zentralausschuss beim Bundesministerium für Inneres angehören sollen. Neben der Frage, nach welcher Rechtsgrundlage der Zentralausschuss zu handeln hat – gemäß § 23 ist ja das PVG nicht anwendbar – stellt sich die Frage der Verfassungskonformität, wenn man in gegenständlicher Zuständigkeitsregel auch die Anordnung des Gesetzgebers, dass das PVG im Bereich des Zentralausschusses trotzdem auf die fraglichen Beamtendienstverhältnisse anzuwenden ist, annimmt. Dadurch würde eine Rechtslage erzeugt, die unter den Wirkungskreis der Denksporterkenntnisse des VfGH fällt.

Sonstige Regelungen - Kollektivvertragsfähigkeit

Bezüglich § 31 ist zu hinterfragen, ob mit der großzügigen Erteilung von Kollektivvertragsermächtigungen an einzelne Unternehmungen im Rahmen der Ausgliederung das System des kollektiven Arbeitsrechts, das UnternehmenskollV als Ausnahme von der Regel sieht, nicht torpediert und ausgehöhlt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A

Melitta Aschauer-Nagl
i.V. des Direktors
F.d.R.d.A